# Satzung der Stadt Vallendar über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 (4) Landesbauordnung (LBauO) vom 22.01.2013

Der Rat der Stadt Vallendar hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.2004 (GVBI. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 (4) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2013 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

# § 2 Festsetzung des Geltungsbereiches

- (1) Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter dieser Satzung und die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Stellplätzen im Stadtgebiet wird der Geltungsbereich dieser Satzung auf diejenigen Bereiche beschränkt, in denen wegen der vorhandenen Altbebauung insbesondere die nachträgliche Anlegung von Stellplätzen in der Regel problematisch und mit hohen Kosten verbunden ist.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan in Anlage 1 schraffiert dargestellt und mit einer Linie umgrenzt.

## § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von bis zu 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, bzw. Tiefgarage) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf Basis der in Anlage 2 ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten erstmals mit 7.500,-- € je Stellplatz festgesetzt.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst und bis auf den Höchstsatz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

## § 4 Verwendung des Geldbetrags

Die Stadt wird den Geldbetrag nach § 3 (1) verwenden:

- 1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
- 2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- 3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
- 4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
- 5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Vallendar über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 17. Mai 1988 außer Kraft.

Vallendar, 06.02.2013 Stadt Vallendar

(DS) gez. Hahn

Günther Hahn Stadtbürgermeister

#### <u>Ausfertigungsvermerk:</u>

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 06.02.2013 Stadt Vallendar

(DS) gez. Hahn

Günther Hahn Stadtbürgermeister

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

